

## Zugang zum Promotionsstudium und mögliche Auflagen

1. Das Instrument, Auflagen zu erteilen, wird beibehalten. Es dient dazu sicherzustellen, dass Mindestvoraussetzungen für eine erfolgreiche Promotion vorhanden sind. Auflagen zielen explizit nicht darauf ab, umfassende Kompetenzen in bisher unberücksichtigten Feldern des vorangegangenen Studiums aufzubauen.
2. Ob und welche Auflagen erteilt werden, wird im Einzelfall entschieden. Die Höhe der Auflagen soll in der Regel das Bestehen von Prüfungen in 1 – 2 Fächern nicht übersteigen.
3. Zur Entscheidung über mögliche Auflagen dienen folgende Kriterien als Orientierung:
  - Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens mit gut bestandenem einschlägigen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss an einer deutschen Hochschule, denen ein Studium von mindestens 8 Semestern Dauer vorangegangen ist, werden in der Regel keine Auflagen erteilt.
  - Der Begriff der Einschlägigkeit wird weit gefasst und umfasst neben Studiengängen aus der Elektrotechnik auch Studiengänge aus den Bereichen Informatik, Maschinenbau und Physik
  - Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschluss an einer ausländischen Universität wird unter Berücksichtigung des Anabin-Infoportals und ggf. anderer Quellen die Vergleichbarkeit des Abschlusses geprüft. Gegebenenfalls können Auflagen zur Sicherstellung der notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Promotion erteilt werden.
4. Über den Umfang der Auflagen und die Auswahl der Kurse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung folgender Richtlinien:
  - Die Fächer sollen eine sinnvolle Ergänzung für das angestrebte Forschungsthema darstellen
  - Der Betreuer / die Betreuerin werden gebeten, Vorschläge für die zu erbringenden Auflagen einzubringen
  - Die letztliche Entscheidung über Art und Umfang der Auflagen obliegt dem Promotionsausschuss
5. Die hier festgelegte Vorgehensweise soll für alle laufenden und zukünftigen Promotionsfeststellungsverfahren angewendet werden.